

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Korea, Republik

(Republik Korea)

Stand: Dezember 2009

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Eheurkunde mit Scheidungseintrag** (Marriage Relation Certificate)
(Hinweis: Der Name des ehemaligen Ehepartners wird im Hauptbereich der Eheurkunde gelöscht.
Das Datum der Scheidung und der Name des ehemaligen Ehepartners wird im Unterbereich „Zusatzinformationen“ der Eheurkunde angegeben.)

2. **Bestätigung des Scheidungswillens** durch das Familiengericht
(bei einvernehmlicher Ehescheidung)

oder

Schlichtungsausspruch bzw. -protokoll
(wird im Schlichtungsverfahren vor Gericht durch den Richter ausgesprochen)

oder

Scheidungsurteil /-beschluss mit Rechtskraftvermerk
(bei streitiger Ehescheidung vor Gericht)

b) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden sind mit Apostille versehen vorzulegen.
Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.